

liehen sozialen Gründe.

Erkennen Sie dabei, daß Jugendliche beiderlei Geschlechts gleichermaßen sowohl vor heterosexuellen als auch vor homosexuellen Einwirkungen Erwachsener geschützt werden,

a) Der § 149 StGB dient dem Schutze Jugendlicher bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene.

Die Strafbestimmung geht davon aus, daß jeder Erwachsene eine allgemeine Verantwortung gegenüber insbesondere den Jugendlichen dieser Altersklasse (allgemeine Oberschulpflicht) zu tragen hat und sich entsprechend auch in sexueller Hinsicht verhalten muß.

Jugendliche dieser Altersgruppe befinden sich noch im Stadium der Festigung sexual-ethischer Wertmaßstäbe und sind erfahrungsgemäß durch Verführungshandlungen Erwachsener leichter beeinflussbar als Jugendliche der Altersgruppe über 16 Jahre. Diesen generellen Stand in der sozialen Persönlichkeitsentwicklung erfaßt das Gesetz mit dem Begriff der moralischen Unreife, so daß der Begriff "moralische Unreife" eine vom Gesetzgeber vorgenommene allgemeine Charakterisierung des sozialen Entwicklungsstandes solcher Jugendlicher darstellt. Der Gesetzgeber geht - unter dem Aspekt der Verantwortung des lebenserfahrenen Erwachsenen - davon aus, daß Jugendliche dieser Altersklasse die volle sozial-ethische Bedeutung sexueller Beziehungen noch nicht zu erfassen vermögen. Die objektive Seite der Straftat besteht demzufolge darin, daß der Täter die Beeinflussbarkeit des sexual-ethischen Wertsystems eines Jugendlichen dieser Altersgruppe durch materielle Zuwendung (Geschenke), In-Aussichtstellen bestimmter Vorteile (Versprechen von Vorteilen) oder aber auch in anderer Weise ausnutzt und dadurch bei dem Jugendlichen die Bereitschaft erzeugt, den Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit ihm vorzunehmen.

Die moralische Unreife eines Jugendlichen von 14 bis